

Stadt Bielefeld – Dezernat 3- • 33597 Bielefeld

■ Herrn

MdL Günter Garbrecht
Vors. des Ausschusses f. Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Wahlkreisbüro
Arndtstraße 8
33602 Bielefeld

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
16/4155
A01, A14

— Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

Bielefeld

02.09.2016

■ **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei Psychischen Krankheiten, Drucksache 16/12068**

hier: Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 31.08.16

— Sehr geehrter Herr Garbrecht,

nochmals herzlichen Dank, dass ich Gelegenheit hatte, in Ihrem Fachausschuss zum o.g. Gesetz Stellung zu nehmen. In meinem Statement für den Städtetag NRW bei der Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei Psychischen Krankheiten am 31.08.2016 hatte ich insbesondere auf die aus kommunaler Sicht erforderliche Änderung des § 14 PsychKG – Sofortige Unterbringung - hingewiesen.

Sie hatten an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass es für die weiteren Beratungen sehr hilfreich sei, wenn eine konkrete Formulierung hierzu vorgelegt würde. Daher übersende ich Ihnen in Ergänzung zu meinen Ausführungen und der schriftlichen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 25.08.2016 einen konkreten Änderungsvorschlag für den § 14.

Der Vorschlag berücksichtigt die besondere Problemlage der Kommunen, wenn Ärztinnen und Ärzte, die in der Psychiatrie erfahren sind, in hoch akuten Krisen insbesondere nachts, an Wochenenden und Feiertagen für die Erstellung ärztlicher Zeugnisse i.d.R. nicht zur Verfügung stehen.

Die ergänzenden Formulierungen lehnen sich an die §§ 15 und 16 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Baden-Württemberg (PsychKHG BW) an.

Ich möchte allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Vorschlag nicht mit dem Städtetag NRW rückgekoppelt ist und auch nicht juristisch auf abschließende Rechtmäßigkeit überprüft wurde. Er macht aber hoffentlich nochmals unsere Intention deutlich.

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Erste Beigeordnete
Anja Ritschel

Dezernentin für
Umwelt und Klimaschutz
Altes Rathaus
Niederwall 25

Telefon 0521 51-3450

E-Mail: Anja.Ritschel@bielefeld.de

Büro: Frau Gärtner

1. Etage/ Zimmer 150

Telefon: 0521 51 – 3449

Telefax: 0521 51 – 3470

Internet: www.bielefeld.de



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Amt (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr

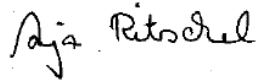
im Übrigen nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

Sollte die vorgeschlagene weitreichende Änderung des § 14 PsychKG politisch nicht umsetzbar oder rechtlich nicht haltbar sein, so bitte ich Sie herzlich, Ihren Einfluss geltend zu machen, dass zumindest eine eindeutige Rechtsgrundlage für den Transport eines erkrankten Menschen im Krisenfall in die zuständige Klinik zur Erstellung des ärztlichen Zeugnisses in das Gesetz aufgenommen wird (siehe rot eingerahmte Textpassage in der Anlage).

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Handwritten signature of Anja Ritschel in black ink.

Anja Ritschel
(Erste Beigeordnete)

Anlage

Vorschlag der Stadt Bielefeld zur Änderung des § 14 PsychKG NRW als Nachtrag im Rahmen der Anhörung zur Novellierung des PsychKG NRW im Landtagsausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 31.08.2016

Zur Konkretisierung der Forderungen der kommunalen Spitzenverbände NRW zur notwendigen Ergänzung der Regelungen des § 14 PsychKG NRW „Sofortige Unterbringung“ (siehe Stellungnahme vom 25.08.2016) soll im Folgenden ein Vorschlag unterbreitet werden, wie eine notwendige Regelung aussehen könnte. Diese berücksichtigt die besondere Problemlage der Kommunen, dass Ärzte und Ärztinnen, die in der Psychiatrie erfahren sind, in hoch akuten Krisen insbesondere nachts, an Wochenenden und Feiertagen i. d. R. für die Erstellung ärztlicher Zeugnisse nicht zur Verfügung stehen.

Somit läuft die bisherige Regelung leer. Als Lösung wird eine „Lockerung“ der Verfahrensabläufe vorgeschlagen, wie sie das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten des Landes Baden-Württemberg in §§ 15 und 16 PsychKHG BW vorsieht.

§ 14 Sofortige Unterbringung PsychKG NRW sollte wie folgt geändert werden: (Änderungen in ROT)

(1) ¹ Ist bei Gefahr im Verzug eine sofortige Unterbringung notwendig, kann die örtliche Ordnungsbehörde die sofortige Unterbringung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung vornehmen, wenn ein ärztliches Zeugnis über einen entsprechenden Befund vorliegt, der nicht älter als vom Vortage ist, **und der Einholung eines ärztlichen Zeugnisses keine besonderen Gründe entgegenstehen.**

² **Ein besonderer Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn die vorherige Einholung eines ärztlichen Zeugnisses nicht ohne wesentlichen Aufschub möglich ist und hierdurch eine unmittelbare Gefahr für Rechtsgüter von erheblichem Gewicht der betroffenen oder einer dritten Person besteht.**

³ **Liegt ein ärztliches Zeugnis zum Zeitpunkt der Antragstellung aus besonderen Gründen noch nicht vor, ist es unverzüglich nachzureichen.**

⁴ Zeugnisse nach Satz 1 sind grundsätzlich von Ärztinnen oder Ärzten auszustellen, die im Gebiet der Psychiatrie und Psychotherapie weitergebildet oder auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren sind.

⁵ Sie haben die Betroffenen persönlich zu untersuchen und die Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung schriftlich zu begründen.

⁶ Will die örtliche Ordnungsbehörde in der Beurteilung der Voraussetzungen für eine sofortige Unterbringung von einem vorgelegten ärztlichen Zeugnis abweichen, hat sie den Sozialpsychiatrischen Dienst der unteren Gesundheitsbehörde zu beteiligen.

⁷ Die Kosten für die Erstellung des ärztlichen Zeugnisses trägt die örtliche Ordnungsbehörde.

⁸ Ist bei Gefahr im Verzug die zwangsweise Zuführung in das pflichtversorgende Krankenhaus bzw. die Fachabteilung notwendig, kann die örtliche Ordnungsbehörde die betroffene Person gemäß § 24 OBG NRW i. V. m. § 35 PolG NRW in Ingewahrsam nehmen.

(2) ¹ Nimmt die örtliche Ordnungsbehörde eine sofortige Unterbringung vor, ist sie verpflichtet, unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Unterbringung zu stellen.

² In diesem Antrag ist darzulegen, warum andere Hilfsmaßnahmen nicht ausreichen und eine gerichtliche Entscheidung nicht möglich war.

³ Erfolgte die sofortige Unterbringung ohne ärztliches Zeugnis nach Abs.1 Satz 2, ist die aufgenommene Person unverzüglich von einer Ärztin oder einem Arzt des Krankenhauses oder der Fachabteilung zu untersuchen. Bestätigt die Untersuchung die Annahme der Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht, so ist die Person sofort zu entlassen.

⁴ Ist die Unterbringung und deren sofortige Wirksamkeit nicht bis zum Ablauf des auf den Beginn der sofortigen Unterbringung folgenden Tages durch das Gericht angeordnet, so sind die Betroffenen von der ärztlichen Leitung des Krankenhauses, bei selbstständigen Abteilungen von der fachlich unabhängigen ärztlichen Leitung der Abteilung (ärztliche Leitung), zu entlassen.